

# Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis vierteljährig K 40.—, im Inland mit Postverendung K 45.—, nach Deutschland und in das übrige Ausland K 60.—, einzelne Nummer K 6.—. — Einschaltungen kosten K 5.— der Zellenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Nr. 26.

Sonntag, 26. Juni 1921.

52. Jahrg.

**Pferde- und Krämermärkte:** 21. September, 4. und 18. Oktober, 15. November und 6. Dezember.  
**Wochenkalender:** Sonntag, 26. Maxentius, Montag, 27. Ladislaus, Dienstag, 28. Leo II., Mittwoch, 29. Peter und Paul, Donnerstag, 30. Pauli Gedächtnis, Freitag, 1. Theobald, Samstag, 2. Maria Himmelfahrt

## Rundmachungen.

### Gemeindeblattbezug für das nächste Vierteljahr.

Der Bezugspreis für das nächste Vierteljahr und der Einzählstermin werden in der nächsten Folge bekanntgegeben werden. 2860

### Lebensmittelversorgung.

In dieser Woche kann bezogen werden:  
 Weizenmehl gegen Monopolwarenkarte, für Versorgung 30 Dtg., für Unversorgung 50 Dtg. Preis per Kg. 5 K.

#### Fettausgabe.

Die Ausgabe von Schweinefett für die 1. Hälfte Juli erfolgt für den

I. und III. Bez.	Montag A—G, Dienstag H—Q, Donnerstag R—Z
II. Bezirk	Donnerstag A—K, Freitag L—Z.
IV. Bezirk	Samstag A—Z.

Betreffs pro Person 25 Dtg. Preis für 1 Kg. Rt. 182.—.

#### Sauerkraut und Speiseessig.

Eine Partie vorzügliches Sauerkraut und eine kleine Menge Speiseessig wird in der Markthalle ausgegeben.

#### Mele.

Weizen- und Roggenkleie zur Fütterung von Pferden und Hühnern wird solange der Vorrat reicht, Donnerstag und Freitag in der Markthalle ausgegeben.

Stadtrat Dornbirn, am 24. Juni 1921.

2855 Der Bürgermeister: E. Luger.

### Fleischabgabe.

Als Gegenleistung für das vom Lande ausgeführte Nutzvieh erhalten die 4 Städte 15 000 Kg. Ochsenfleisch und wird dasselbe von den Fleischhauern zu folgenden Preisen verkauft:

Rost- und Lungenbraten 170 K für das Allo  
 Das übrige Fleisch 165 " " " "  
 Stadtrat Dornbirn, am 22. Juni 1921.

2853 Der Bürgermeister: E. Luger.

### Kennzeichen von Hauschlachtungen der Landwirte.

**Rundmachung** der Vorarlberger Landesregierung vom 16. Juni 1921 Bl. 261/18-1.

Im Sinne des Beschlusses der Landeskommission für Vieh und Fett vom 6. Mai 1921 wird zu § 1 der Verordnung vom 24. 11. 1921, L-G-Bl Nr. 20, betreffend Hauschlachtungen der Landwirte, erläuternd erklärt:

Als Hauschlachtung hat eine Schlachtung nur dann zu gelten, wenn mindestens die Hälfte des aus der Schlachtung gewonnenen Fleisches für den Eigenbedarf des Viehbesitzers verwendet wird.

Wird mehr als die Hälfte des Fleisches der Allgemeinversorgung zugeführt, dann gilt die Schlachtung als Approvisionierungsschlachtung und ist die Rohhaut des geschlachteten Tieres ablieferungspflichtig.

2817 Der Landesamtsdirektor: Galli.

### Schuldiennerstellen.

Mit Beginn des kommenden Schuljahres 1921/22 kommen zur provisorischen Neubesetzung:

1. die Schuldiennerstelle an der Mädchenschule Hatlerdorf,
2. die Schuldiennerstelle an der Volksschule in Salzmann.

Die Anstellung erfolgt auf Grund der für die Schuldienner geltenden Bestimmungen.

Bewerber um eine dieser Dienststellen werden eingeladen, ihre eigenhändig mit Feder geschriebenen Gesuche, in welchem eine kurze Lebensbeschreibung enthalten sein soll, bis 9. Juli 1921 hieramts, Zimmer Nr. 8, einzubringen. Nähere Auskunft über die dienstlichen Obliegenheiten kann bei den Schulleitungen der genannten Schulen eingeholt werden, während Auskunft über die Dienstbezüge in der Gemeindefasse erteilt wird.

Stadtrat Dornbirn, am 23. Juni 1921.

2859 Der Bürgermeister: E. Luger.